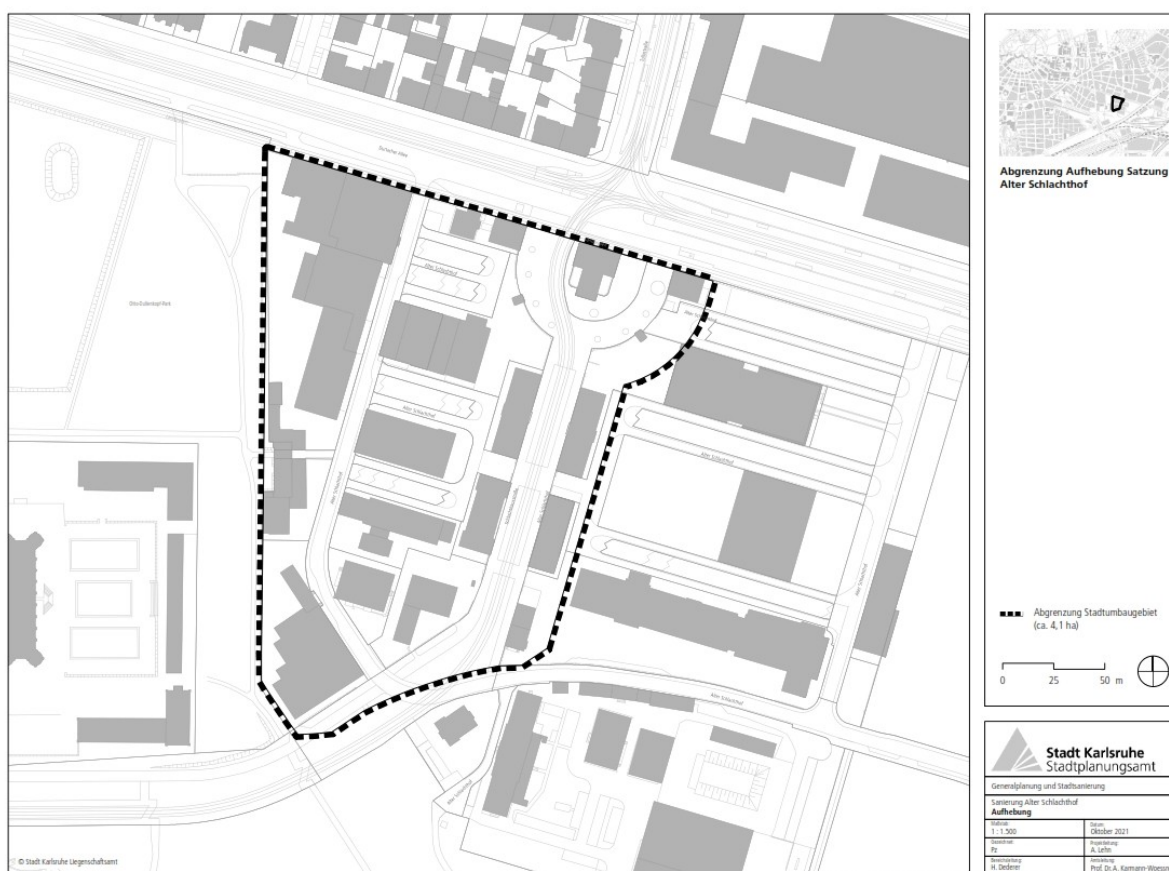


# Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

## Satzung zur förmlichen Aufhebung des Stadtumbaugebietes „Alter Schlachthof“ (SUW)

### Satzung zur förmlichen Aufhebung des Stadtumbaugebietes „Alter Schlachthof“ (SUW)“



Aufgrund § 171 d Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, ber. S. 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung vom 11. Dezember 2007 einschließlich späterer Änderungen über die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebietes „Alter Schlachthof“ (SUW) wird aufgehoben.

## § 2

### **Bisherige Gebietsgrenzen**

Die Grenzen des bisherigen Stadtumbaugebietes ergeben sich aus der beigefügten Skizze. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, 19. Oktober 2021

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.